


Antragsteller:	Datum:
Anschrift:	

Gemeinde Lilienthal
- Ordnungsamt –
- Klosterstraße 16

28865 Lilienthal

Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz

Ich beantrage hiermit die Erlaubnis

am/vom	bis	in der Zeit von	bis	Uhr
am/vom	bis	in der Zeit von	bis	Uhr
am/vom	bis	in der Zeit von	bis	Uhr
am/vom	bis	in der Zeit von	bis	Uhr
auf dem Grundstück				
aus Anlaß				

Speisen alkoholfreie Getränke alkoholische Getränke
zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen.

Es wird/werden aufgestellt:

_____ Getränkewagen/Pavillon, _____ Imbißstand/Stände, _____ Zelt(e) von _____ m² Größe
(Bitte die Anzahl eintragen)

Musikdarbietungen: -Ja -Nein
wenn ja, welcher Art _____

Zuständiges Finanzamt für den Antragsteller: _____

Geburtsdatum des Antragstellers: _____

(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweise für die Beantragung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines **erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes** unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden (§ 12 Gaststättengesetz).

Nach § 2 Absatz 2 Gaststättengesetz bedarf einer Erlaubnis nicht, wer

- 1. alkoholfreie Getränke,**
- 2. unentgeltliche Kostproben,**
- 3. zubereitete Speisen oder**
- 4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste**

verabreicht.

Die Gestattung ist **mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen**, damit die Erlaubnisbehörde die Möglichkeit hat, alle für eine Erteilung einer Gestattung notwendigen Voraussetzungen zu prüfen. Bei diesen notwendigen Voraussetzungen kann es sich u.a. um lebensmittelrechtliche Vorschriften sowie um hygienische Bestimmungen handeln. **Sofern die Gestattung nicht mindestens 2 Wochen vorher beantragt wird, kann die Genehmigung versagt werden.**

Für die Erteilung der Gestattung sind Gebühren zu entrichten. Nach der allgemeinen Gebührenordnung sind von der Erlaubnisbehörde z. Z. folgende Gebühren zu erheben:

Für Zeltbetriebe bis 300 m²
bis zu 4 Tagen 127,00 €
über 4 Tage..... 255,00 €.

Für Zeltbetriebe über 300 m²
bis zu 4 Tagen 255,00 €
über 4 Tage..... 409,00 €.

Für Stände (Pavillons, Verkaufswagen)
für den Verkauf von alkoholischen Getränken
bis zu 2 Tagen 56,20 €
bis zu 4 Tagen 76,60 €
über 4 Tage..... 178,00 €.

Die Gebühr ist an die Gemeindekasse Lilienthal, Konto Nr. 101 956 bei der Kreissparkasse Lilienthal (BLZ 291 523 00) zu überweisen.

Nach § 6 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden (Mitteilungsverordnung - MV) vom 7. September 1993 ist die Gemeinde Lilienthal verpflichtet, folgende Daten an das für den Antragsteller zuständige Finanzamt weiterzuleiten:

Name, Vorname, Anschrift, Steuernummer, Grund der Antragstellung.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller eine Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht gegenüber seinem Finanzamt hat.

Das zuständige Finanzamt ist im Antrag anzugeben.